LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

17.01.1990

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/4435 - 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)

Berichterstatter: Abg. Jentsch SPD

Beschlußempfehlung:

 Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 10/4435 – wird mit nachstehender Änderung, im übrigen unverändert angenommen:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel IV Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Private Vermessungsstellen, die nach bisherigem Recht Gebäude für die Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen durften, können solche Vermessungen im bisherigen Umfang bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausführen und den Katasterbehörden einreichen."
- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Datum des Originals: 17.01.1990/Ausgegeben: 19.01.1990

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 10/4435 – wurde durch Plenarbeschluß vom 13. Juni 1989 an den Ausschuß für Innere Verwaltung – federführend – sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hatte die Beratungen am 17. August 1989 begonnen und gemeinsam mit dem mitberatenden Ausschuß am 7. September 1989 eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Von den eingeladenen hatten nachfolgende Verbände Sachverständige zu dieser Anhörung entsandt (schriftlich vorgelegte Stellungnahmen sind als Zuschriften aufgeführt):

| Landkreistag Nordrhein-Westfalen | Zuschrift 10/2956 |
|---|-------------------|
| Städtetag Nordrhein-Westfalen | Zuschrift 10/2957 |
| Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., BDVI Landesgruppe Nordrhein- Westfalen | Zuschrift 10/2969 |

Deutscher Verein für Vermessungswesen - DVW -

| Verband Deutscher Vermessungs- | 9. | Zuschrift | 10/2952 |
|--------------------------------|----|-----------|---------|
| ingenieure e. V. (VDV) | | | • |

| Arbeitsgemeinschaft Beratender | Zuschrift | 10/3027 |
|-----------------------------------|-----------|---------|
| Ingenieure - Vermessung - e. V., | | |
| Landesverband Nordrhein-Westfalen | • | |

Der Landesverband der Diplomingenieure in Nordrhein-Westfalen, Ausschuß Gesetzgebung (LDV NW AG) reichte eine schriftliche Stellungnahme nach:

hme nach: Zuschrift 10/3020

Schon vor der Anhörung lagen den Ausschüssen die Stellungnahmen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure - Vermessung - e. V.:

Zuschrift 10/2937,

einer Essener Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern

Zuschrift 10/2939

sowie eines Düsseldorfer Ingenieurbüros

Zuschrift 10/2966

vor.

Im Anschluß an die öffentliche Anhörung erhielten die Ausschüsse Stellungnahmen des Bundes der technischen Beamten (Zuschrift 10/2974), der Regierungsvermessungsreferendare (Zuschrift 10/3059) sowie einer Vielzahl öffentlich bestellter Vermessungsingenieure (Zuschriften 10/3054, 3055, 3060, 3065, 3066, 3067, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3077, 3078, 3079, 3086, 3091, 3092, 3093, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3113, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3131, 3132, 3135, 3142, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3158, 3160, 3162, 3165 und 3180).

Als weiteres Beratungsmaterial waren eingegangen:

Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1989

Vorlage 10/2262

sowie

Stellungnahme des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1989

Vorlage 10/2469.

mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik befaßte sich mit abgebenen bzw. eingegangenen Gesetzentwurf und den dem Sitzung am 25. Oktober Stellungnahmen in seiner Dort wurde einstimmig dem Gesetzentwurf der abschließend. Landesregierung im Hinblick auf die kommunalpolitisch relevanten Vorschriften zugestimmt.

Dieser Gesetzentwurf regelt u. a.:

- Die Vermessungsbefugnis fremder Vermessungsstellen, also der Stellen außerhalb der Katasterbehörden und der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Dabei wird ein Weisungsrecht des Regierungspräsidenten gegenüber diesen fremden Stellen im Falle der Wahrnehmung hoheitlicher Vermessungsaufgaben normiert.
- Ferner wird klargestellt, $da\beta$ Gebäudeeinmessungen Katastervermessungen sind.
- Das Recht des Landes auf Zugang zu den Daten des Liegenschaftskatasters wird geregelt.
- Es werden bereichsspezifische Datenschutzregelungen getroffen, im übrigen soll die Datenübermittlung zwischen den Kreisen und dem Land durch eine Rechtsverordnung nach den Prinzipien des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelt werden.
- Schließlich werden Begriffe an die Rechtsprechung angepaßt und die Ermächtigung zum Erlaß einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in das Gesetz übernommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 1989 fand der Wunsch der freiberuflich tätigen Oktober Vermessungsingenieure auf Wahrung ihres Besitzstandes und damit Möglichkeit, Gebäude einzumessen und Zugang Katasterzahlenwerk zu erhalten, großes Verständnis. Der Sprecher der SPD-Fraktion wies darauf hin, daß diese Gruppe der "privaten" Vermessungsingenieure wenigsten durch eine Änderung der Berufsordnung sichergestellt wissen wollte, daß ihnen eine Übergangsvorschrift Gelegenheit gibt, den Status der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu erreichen. Auch die Fraktion der F.D.P. Zugangsregelung mit einer Übergangsfrist der Erwägung Daraufhin wurde der Innenminister gebeten, noch einmal zu Frage Stellung zu nehmen, ob den Freiberuflern durch eine Berufsordnung die öffentlich Zulassung zum Anderung der eröffnet werden kann. Vermessungsingenieur bestellten vergleichbarer möchte, hieran 🕙 ein CDU-Fraktion đaβ Qualifikationsnachweis gekoppelt wird. Dem stimmen die anderen Fraktionen zu.

Aus der Flut der inzwischen vorliegenden und weiter eingegangenen aus den Reihen der öffentlich bestellten Stellungnahmen Vermessungsingenieure wurde insbesondere deren Sorge deutlich, Öffnung des Berufes der öffentlich bestellten die freiberuflich tätige Ingenieure ohne Vermessungsingenieure für Oualitäts-Berufsausbildung insbesondere zu einer adäquate Verkleinerung des minderung des Berufsstandes und einer Auftragsvolumens der vorhandenen Büros öffentlich bestellter Vermessungsingenieure mit unvertretbaren Konsequenzen für die dort Beschäftigten führen würde.

Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung Fraktion der SPD 1990 schluq die 11. Januar Übergangszeit Artikel 'IV für eine Besitzstandswahrung Bestimmung zu erweitern, die eine Gesetzentwurfs um freischaffenden Vermessungsingenieuren durch Erweiterung Zulassungvoraussetzungen Gelegenheit geben soll, öffentlich Um dies sicherbestellte Vermessungsingenieure zu werden. der Landtag gleichzeitig die Landesregierung soll zustellen, auffordern, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Anderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Diesen Anträgen stimmte der Ausschuß einmütig zu.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung mit der geänderten Fassung von Artikel IV einstimmig angenommen.

Pohlmann Vorsitzender